



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Oberlandesgericht Wien

1 R 207/14i

### IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch die Senatspräsidentin des Oberlandesgerichts Dr. Jesionek als Vorsitzende sowie den Richter des Oberlandesgerichts Mag. Guggenbichler und den KR Hornek in der Rechtssache der klagenden Partei **Mediengruppe "Österreich" GmbH**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, vertreten durch Dr. Peter Zöchbauer und Dr. Andreas Frauenberger, Rechtsanwälte in Wien, gegen die beklagten Parteien **1.emer.Univ.-Prof. Dr. Wolfgang R.Langebucher**, **2.Renate Skoff**, beide pA PR-Ethik-Rat, Graf-Starhembergasse 4/30, 1040 Wien, **3.Verein Österreichischer Ethik-Rat für Public Relations**, Lothringenstraße 12/4.Stock, 1030 Wien, alle vertreten durch die Freimüller Obereder Pilz & Partner Rechtsanwälte GmbH in Wien, wegen Unterlassung (Streitwert EUR 70.000,--) und Urteilsveröffentlichung (Streitwert EUR 5.000,--, Gesamtstreitwert EUR 75.000,--), über die Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 27.8.2014, 11 Cg 33/14m-7, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird **nicht Folge** gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, den beklagten Parteien die mit EUR 3.298,98 bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens (darin EUR 549,83 USt) binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Die ordentliche Revision ist **nicht zulässig**.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Die Klägerin ist Medieninhaberin der werktags erscheinenden Ausgabe der Tageszeitung „Österreich“. Medieninhaberin der Sonntagsausgabe ist die Sonntag-Österreich Zeitungs GmbH, eine Tochtergesellschaft der Klägerin.

Der Drittbeklagte ist ein Verein und Rechtsträger des „Österreichischer Ethik-Rat für Public Relations“ (in der Folge „PR-Ethik-Rat“). Dieser hat nach den Vereinsstatuten die Aufgabe, die Einhaltung ethischer Grundsätze in der Öffentlichkeitsarbeit (PR-Bereich) zu überwachen. Er wird dabei entweder von sich aus oder auf Anregung tätig, untersucht das PR-Auftreten und veröffentlicht - für den Fall, dass nach seiner Meinung eine Verletzung ethischer Grundsätze vorliegt - eine „Rüge“ oder „Ermahnung“. Ein Instanzenzug gegen die Entscheidung über eine derartige Veröffentlichung ist nach den Statuten des Vereins und nach der Geschäftsordnung des „PR-Ethik-Rats“ nicht vorgesehen. Weder die Klägerin noch die Sonntag-Österreich Zeitungs GmbH sind Mitglieder des Drittbeklagten. Sie haben sich auch nicht durch Vereinbarung seinen Entscheidungen unterworfen.

Der Erstbeklagte ist Vorsitzender, die Zweitbeklagte ist stellvertretende Vorsitzende des „PR-Ethik-Rats“.

Am 7.2.2014 hat der „PR-Ethik-Rat“ unter dem Titel „PR-Ethik Rat rügt ÖSTERREICH“ folgende Veröffentlichung über das Originaltext-Service der APA (APA-OTS) veranlasst:

**OTS-Originaltext-Service**

**07.02.2014**

OTS0066 5 II 0390 PRV0001 MI

Fr, 07.Feb 2014

Medien/Zeitungen/Arbeitsmarkt/Politik/Unternehmen

**PR-Ethik-Rat rügt ÖSTERREICH**

Utl.: Gefälligkeitsberichterstattung und Täuschung der Leser/innen =

Wien (OTS) - Der PR-Ethik-Rat rügt die Tageszeitung ÖSTERREICH wegen Gefälligkeitsberichterstattung und Täuschung der Leser/innen (Beschwerde vom 15. Jänner 2013).

In der Tageszeitung ÖSTERREICH, Ausgabe Salzburg, vom 13. Jänner 2013 wird auf den Seiten 25 und 26 unter dem Titel "Lehrlings-Offensive" zum Thema Lehrstellen redaktionell berichtet. Die Seiten sind nicht als entgeltliche Einschaltung gekennzeichnet und unterscheiden sich auch optisch nicht von anderen redaktionellen Inhalten der Zeitung. Auf den beiden Seiten werden prominent - in so genannten Kästen ohne Kennzeichnung - die Lehrstellenangebote einzelner Arbeitgeber wie Porsche, Ströck, Stadt Wien/Wiener Stadtwerke und Hofer im Detail präsentiert. Der Beschwerdeführer vermutet, dass es sich hierbei um Gefälligkeitsberichte für Anzeigenkunden handelt. Faktum ist, dass die im redaktionellen Bericht bevorzugt behandelten Arbeitgeber ohne Ausnahme inseriert haben: Das Inserat von Hofer findet sich auf Seite 25, jenes von Ströck auf Seite 26. Porsche schaltet auf Seite 27 ein ganzseitiges redaktionelles Inserat und die Stadt Wien informiert auf den Seiten 28-31 in einer Textinserenstrecke zum Thema "Lehre in Wien". Die Textinserate von Porsche und der Stadt Wien sind ordnungsgemäß als "Entgeltliche Einschaltung" gekennzeichnet. Der Beschwerdeführer stellt die Frage, warum das nicht auch bei den "angeblich redaktionell gestalteten Seiten 25 und 26" der Fall ist.

Der Rat hat die Chefredaktion der Tageszeitung ÖSTERREICH um Stellungnahme zu dieser Beschwerde ersucht, bis dato ist keine Antwort eingelangt.

Zwtl.: Spruch und Begründung

Der PR-Ethik-Rat schließt sich der Meinung des Beschwerdeführers an und sieht in diesem Vorgehen einen Fall von Gefälligkeitsberichterstattung und damit fehlender Transparenz zwischen kommerziellen Interessen und redaktioneller Berichterstattung. Das Ansinnen, Lehrlingen durch eine entsprechende Berichterstattung zu einer Lehrstelle zu verhelfen, ist löblich. Dabei darf jedoch nicht missachtet werden, dass durch die bevorzugte Behandlung von Inseratenkunden mittels großzügiger (ungekennzeichneter) Erwähnungen im Rahmen der redaktionellen Berichterstattung Leserinnen und Leser über die wahren Zusammenhänge im Unklaren gelassen werden. Der Ethik-Rat vertritt die Meinung, dass in dem Bericht redaktionelle Inhalte von wirtschaftlichen Interessen des Verlags beeinflusst wurden, was gegen die Grundsätze journalistischer Arbeit aber auch gegen ethische Kodizes der Kommunikationsbranche verstößt. Daher kommt auch den Unternehmen eine Mitverantwortung zu.

Der PR-Ethik-Rat rügt die Tageszeitung ÖSTERREICH öffentlich wegen Gefälligkeitsberichterstattung und Täuschung der Leser/innen.

Weitere Informationen zu diesem Spruch unter <http://www.prethikrat.at/de/beschwerden/beschwerdefaelle.html>

~  
Rückfragehinweis:

Suche nach "(ethik)" am 07.02.14 Seite 1 von 2  
Dieses Dokument dient ausschließlich der persönlichen Information. Die Weitergabe oder Übermittlung an Dritte ist nicht gestattet.

Der Veröffentlichung lag zu Grunde, dass die Sonntag-Österreich Zeitungs GmbH in einer Sonntagsausgabe der Tageszeitung Österreich redaktionell zum Thema Lehrstellen berichtet und dabei Lehrstellenangebote einzelner Arbeitgeber (Porsche, Ströck, Hofer, Stadt Wien) in vom

übrigen Text abgehobenen Kästen dargestellt hat. Diese Präsentationen wurden nicht als entgeltliche Werbeeinschaltungen gekennzeichnet. An anderer Stelle fanden sich jedoch in derselben Ausgabe als Werbeeinschaltungen gekennzeichnete Inserate dieser Unternehmen.

Die Klägerin begehrt, die Beklagten schuldig zu erkennen (in eventu: im geschäftlichen Verkehr, in eventu: im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs), die Verbreitung der unwahren Äußerung, in einem beim „Österreichischen Ethik-Rat für Public Relations“ und/oder einem anderen, den Beklagten zuzurechnenden Gremium geführten und/oder von diesem eingeleiteten behördlichen oder behördenähnlichen Verfahren würden Verstöße der Klägerin gegen zwingende Rechtsvorschriften geprüft und/oder darüber Entscheidungen, insbesondere in Form einer „Rüge“, gefällt und/oder veröffentlicht, sowie sinngleicher Äußerungen zu unterlassen, insbesondere, wenn die Beklagten damit den Eindruck erweckten, der PR-Ethik-Rat wäre aufgrund hoheitlich verliehener Befugnisse dazu berechtigt, Verletzungen verbindlicher Vorschriften verbindlich zu überprüfen und durch Entscheidungen zu sanktionieren.

Die Klägerin erhebt weiters Klagebegehren auf (Ermächtigung zur) Urteilsveröffentlichung, hilfsweise auf öffentlichen Widerruf und dessen Veröffentlichung.

Durch die Veröffentlichung veranlasse der Drittbeklagte potentielle Inserenten der Klägerin dazu, nicht in einem Druckwerk der Klägerin, sondern bei Konkurrenten zu inserieren. Die Beklagten handelten daher im geschäftlichen Verkehr. Da sie ohne Zustimmung der Klägerin gehandelt hätten, förderten sie fremden Wettbewerb.

Die Beklagten erweckten beim durchschnittlich

aufmerksamen Mitteilungsempfänger den Eindruck, sie hätten in einem behördlichen Verfahren eine Beschwerde geprüft, woraufhin sie Spruch und Begründung gefasst hätten, dass die Tageszeitung „Österreich“ öffentlich wegen Gefälligkeitsberichterstattung und Täuschung der Leser/innen gerügt werde.

Die Beklagten täuschten damit hoheitliche Funktionen vor.

Der Inhalt der „Rüge“ sei für die Klägerin herabsetzend iSd § 7 UWG und kreditschädigend iSd § 1330 ABGB. Das Vortäuschen hoheitlichen Handelns sei als Behinderung zudem unlauter iSd § 1 UWG. Die Beklagten handelten noch dazu willkürlich, weil es sich bei der Art der Veröffentlichungen um Branchenusus im überwiegend öffentlichen Interesse handle und ähnliche Veröffentlichungen in anderen Medien von den Beklagten nicht mit einer „Rüge“ geahndet worden seien.

Die Beklagten wendeten ein, die Klägerin sei zur Geltendmachung der Ansprüche nicht legitimiert, weil das gerügte Verhalten von der Sonntag-Österreich Zeitungs GmbH gesetzt worden sei.

Die „Rüge“ stelle eine zulässige Wertung des Auftritts in der gegenständlichen Ausgabe von Österreich dar. Eine Behinderung liege ebenso wenig vor, wie eine Förderung fremden Wettbewerbs, zumal die Drittbeklagte gegen sämtliche Medien gleichermaßen vorgehe, wenn die Verletzung ethischer Grundsätze, insbesondere in Gestalt eines Verdachts eines Verstoßes gegen § 26 Mediengesetz vorliege.

Die Beklagten erweckten auch nicht den Eindruck, eine Behörde zu sein.

Ein Verstoß gegen eine gesetzliche Bestimmung wie § 26 Mediengesetz könne nicht durch „Branchenüblichkeit“ gerechtfertigt werden.

Die Veröffentlichung durch die Beklagten sei zudem jedenfalls durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt.

Mit dem angefochtenen Urteil wies das Erstgericht sämtliche Klagebegehren ohne Beweisaufnahme ab.

Den eingangs der Berufungsentscheidung dargestellten, von ihm als unstrittig erachteten Sachverhalt beurteilte das Erstgericht rechtlich zusammengefasst dahin, der Drittbeklagte habe durch den „PR-Ethik-Rat“ ganz offensichtlich das Werturteil abgegeben, dass seiner Meinung nach die Medieninhaberin der entsprechenden Ausgabe von „Österreich“ unethisch gehandelt habe, weil sie aus Gefälligkeit gegenüber Inserenten redaktionelle Beiträge in deren Interesse veröffentlicht habe, ohne dies zu kennzeichnen. Dieses Werturteil beruhe auf einem wahren (und unbestrittenen) Tatsachensubstrat, nämlich der Veröffentlichung scheinbar redaktioneller Beiträge, die ganz offenbar im wirtschaftlichen Interesse von Inserenten gelegen gewesen seien. Derartige Werturteile seien nicht exzessiv und daher jedenfalls vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung gedeckt.

Das Verbreiten von Werturteilen auf Grund eines wahren Sachverhalts verstoße auch nicht gegen § 7 UWG, sofern die Grenzen zulässiger Kritik nicht überschritten würden. Diese Grenzen habe der Drittbeklagte ganz offenbar eingehalten. Die Kritik sei sogar überaus sachlich formuliert, stelle sie doch auch die positive Seite der Veröffentlichung heraus („löbliches Ansinnen“).

Anzeichen für ein typisches Behördenhandeln in der Aussendung fehlten gänzlich. Allein die Verwendung der Bezeichnungen „Spruch“, „Begründung“, etc werde beim Durchschnittsleser, der häufig mit nichtbehördlichen Streitschlichtungsorganisationen und Stellungnahmen von privaten Vereinen konfrontiert sei, die auch in der

Öffentlichkeit bekannt gemacht würden, nicht den Eindruck erwecken, beim „PR-Ethik-Rat“ handle es sich um ein staatliches Organ. Der Drittbeklagte sei als Verein zudem auch nicht zur Äquidistanz gegenüber sämtlichen Marktteilnehmern verpflichtet. Auch eine Behinderung im Sinn des § 1 UWG liege somit nicht vor.

Dagegen richtet sich die Berufung der Klägerin wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens und wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil in klagsstattgebendem Sinn abzuändern, hilfsweise es aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an das Erstgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagten beantragen, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist nicht berechtigt.

**1.1.** Als primäre Mangelhaftigkeit des Verfahrens rügt die Klägerin, dass das Erstgericht - disloziert im Rahmen der rechtlichen Beurteilung - festgestellt habe, dass sie redaktionelle Beiträge veröffentlicht habe, die ganz offenbar im wirtschaftlichen Interesse von Inserenten gestanden seien. Damit stelle das Erstgericht fest, dass die Klägerin entgeltliche Einschaltungen als redaktionelle Beiträge getarnt und damit § 26 MedienG und § 2 UWG iVm Z 11 des Anhangs zum UWG verletzende Inhalte veröffentlicht habe. Für diese Feststellung fehle jegliche Begründung. Sie widerspreche auch dem Vorbringen der Klägerin, wonach sie für die redaktionellen Mitteilungen kein Entgelt erhalten habe. In diesem Zusammenhang habe das Erstgericht die Vernehmung ihres Geschäftsführers unterlassen, was eine vorgreifende Beweiswürdigung bedeute.

Diese Mängel seien auch wesentlich, beträfen sie doch die Frage, ob die inkriminierte Rüge der Beklagten

auf einem zutreffenden Tatsachensubstrat beruhe.

Die gerügte Mangelhaftigkeit liegt nicht vor. Dass die Klägerin entgeltliche Einschaltungen als redaktionelle Beiträge „getarnt“ und damit § 26 MedienG und § 2 UWG iVm Z 11 des Anhangs zum UWG verletzt hätte, hat das Erstgericht weder im Rahmen der Tatsachenfeststellungen noch in seiner rechtlichen Beurteilung ausgesprochen, sondern ausschließlich aus dem unbekämpft feststehenden Sachverhalt, insbesondere, dass die Lehrstellenangebote gerade jener Unternehmen, die in derselben Ausgabe Inserate geschaltet hatten, gegenüber anderen Lehrstellenangeboten hervorgehoben waren, geschlossen, dass die gegenständlichen Beiträge offenbar im wirtschaftlichen Interesse der Inserenten gestanden seien, was durchaus auch dann der Fall sein kann, wenn für die konkreten Beiträge kein Entgelt an die Klägerin gezahlt wurde. Dieser Schluss ist daher nicht unzulässig.

**1.2.** Als weiteren Verfahrensmangel rügt die Klägerin, dass das Erstgericht ohne Beweisaufnahme von der - in Wahrheit nicht unstrittigen - Tatsache ausgegangen sei, dass der Drittbeklagte nach seinen Statuten unter anderem die Einhaltung ethischer Grundsätze von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zu überwachen habe; dies obwohl die Klägerin dies nicht außer Streit gestellt und ausdrücklich vorgebracht habe, dass sich der Drittbeklagte nach seinen Statuten auf eine freiwillige Selbstkontrolle der in Österreich tätigen Werbefachleute zu beschränken habe, sodass eine Tätigkeit gegenüber Personen, die sich nicht seiner „Jurisdiktion“ unterworfen hätten, statutenwidrig sei.

Auch in diesem Zusammenhang habe das Erstgericht die Vernehmung ihres Geschäftsführers, aber auch der Erst- und Zweitbeklagten unterlassen, auch dies stelle eine vorgreifende Beweiswürdigung und damit einen



Verfahrensmangel dar.

Auch hätte das Erstgericht anhand der Beilage./C festzustellen gehabt, dass der Drittbeklagte nach seinen Statuten (ausschließlich) ein Organ freiwilliger Selbstkontrolle der in Österreich tätigen PR-Fachleute ist.

Das Berufungsgericht trifft (vgl RIS Justiz RS0121557) folgende Feststellungen aus der hinsichtlich Echtheit und Richtigkeit nicht strittigen Beilage./C - den Statuten des Drittbeklagten:

*„Der Österreichische Ethik-Rat für Public Relations, dessen Rechtsträger der Drittbeklagte ist, ist nach § 2 und § 15 Abs 1 der Statuten des Drittbeklagten ein Organ freiwilliger Selbstkontrolle der in Österreich tätigen PR-Fachleute. Gemäß Punkt 15 Abs 4 der Statuten des Drittbeklagten ist die Tätigkeit des Ethik-Rats nicht auf Aktivitäten von Mitgliedsorganisationen des Vereins bzw deren Mitgliedern beschränkt, sondern kann sich auf das gesamte Feld der öffentlichen Kommunikation und alle darin Tätigen beziehen“.*

Die von der Berufung im gegebenen Zusammenhang thematisierte Frage, ob die Tätigkeit des Drittbeklagten gegenüber „Nichtmitgliedern“ gegen seine Statuten verstößt, ist eine solche der rechtlichen Beurteilung.

Die gerügten Verfahrensmängel liegen daher nicht vor.

**2.** In ihrer Rechtsrüge vertritt die Klägerin zusammengefasst die Ansicht, die gegenständliche Veröffentlichung vermittele den Eindruck, der PR-Ethik-Rat habe in einem behördlichen Verfahren eine Beschwerde geprüft und Spruch und Begründung gefasst, dass die Tageszeitung „Österreich“ öffentlich wegen Gefälligkeitsberichterstattung und Täuschung der Leserinnen zu verurteilen sei. Entgegen der Rechtsansicht

des Erstgerichts handle es sich dabei um kein Werturteil, sondern um eine (unrichtige) Tatsachenmitteilung, die auch nicht durch das Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung gedeckt sei. Die Veröffentlichung sei schließlich iSv § 1 UWG unlauter und herabsetzend iSv § 7 UWG.

**2.1.** Welcher Bedeutungsinhalt einer bestimmten Äußerung im Zusammenhang mit deren Beurteilung nach § 1330 ABGB und § 7 UWG beizumessen ist und ob es sich um die Verbreitung von Tatsachen, die Verbreitung einer auf einem wahren Tatsachenkern beruhenden wertenden Meinungsäußerung oder eines reinen Werturteils handelt, richtet sich nach dem Zusammenhang und dem dadurch vermittelten Gesamteindruck, den ein redlicher Mitteilungsempfänger gewinnt (RIS Justiz RS0031883; 6 Ob 245/11i).

Die damit ebenfalls nach dem Gesamtzusammenhang und dem dadurch vermittelten Gesamteindruck für den durchschnittlich qualifizierten Erklärungsempfänger zu beurteilende Frage, ob Tatsachen iSd § 1330 Abs 2 ABGB oder bloße Werturteile verbreitet wurden, ist danach zu beantworten, ob Umstände, Ereignisse oder Eigenschaften mit einem greifbaren, für das Publikum erkennbaren und von ihm an Hand bekannter oder zu ermittelnder Umstände auf seine Richtigkeit nachprüfbar Inhalt Gegenstand der Äußerung sind (6 Ob 114/11z). Die Richtigkeit der verbreiteten Äußerung muss grundsätzlich einem Beweis zugänglich sein, sodass sie nicht nur subjektiv angenommen oder abgelehnt, sondern als richtig oder falsch beurteilt werden kann (6 Ob 127/01x mwN). Werturteile hingegen sind rein subjektive, einer objektiven Überprüfung entzogene Aussagen. Sie werden von § 1330 Abs 2 ABGB nicht erfasst, können aber als Ehrenbeleidigung gegen § 1330 Abs 1 ABGB verstoßen. Auch

wertende Äußerungen, die auf entsprechende Tatsachen schließen lassen, somit dem eine rein subjektive Auffassung wiedergebenden Werturteil entnommen werden kann, dass es von bestimmten Tatsachen ausgeht, gelten als Tatsachenmitteilung (konkludente Tatsachenbehauptung; 6 Ob 127/01x mwN; RIS-Justiz RS0031810). Auch Aussagen die auf entsprechende Tatsachen schließen lassen, sind objektiv nachprüfbar, wenn sie greifbare, einem Beweis zugängliche Vorgänge zum Gegenstand haben und von einem nicht unerheblichen Teil der angesprochenen Empfänger in diesem Sinn aufgefasst werden (6 Ob 243/11w; 6 Ob 235/02f mwN).

Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, hat das Erstgericht die gegenständliche Äußerung des Österreichischen PR-Ethik-Rats, dessen Rechtsträger der Drittbeklagte ist, zutreffend als bloßes Werturteil qualifiziert, bringt dieser doch darin nach Darstellung der gegenständlichen Veröffentlichungen in der Tageszeitung Österreich unzweifelhaft nur seine Meinung zum Ausdruck, es seien redaktionelle Inhalte von wirtschaftlichen Interessen beeinflusst worden, was gegen die Grundsätze journalistischer Arbeit und ethische Kodizes der Kommunikationsbranche verstoße, weshalb eine Rüge auszusprechen sei.

Solange die Grenzen zulässiger Kritik nicht überschritten werden und kein massiver Wertungsexzess vorliegt, kommt dem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf freie Meinungsäußerung (Art 10 EMRK; Art 13 StGG), also dem Recht auf zulässige Kritik und ein wertendes Urteil im geistigen Meinungsstreit aufgrund konkreter Tatsachen, in der Interessenabwägung gegenüber der ehrenbeleidigenden Rufschädigung ein höherer Stellenwert zu (RIS-Justiz RS0054817 [T7]). Auch Werturteile sind nur dann durch das Recht der freien

Meinungsäußerung gedeckt, wenn sie auf ein im Kern wahres Tatsachensubstrat zurückgeführt werden können und die Äußerung nicht exzessiv ist (RIS-Justiz RS0032201 [T11, T18]).

Dieses im Kern wahre Tatsachensubstrat bildet im gegenständlichen Fall die im ersten Teil der Veröffentlichung der Beklagten wiedergegebene Berichterstattung in der von der Klägerin (ihrer Tochtergesellschaft) herausgegebenen Tageszeitung. Der PR-Ethik-Rat legt unmissverständlich offen, die gegenständliche Meinung auf Grundlage dieser Berichterstattung zu vertreten und die Beklagte um Stellungnahme ersucht zu haben, die jedoch nicht erfolgt sei. Bei der gegenständlichen Äußerung handelt es sich somit um eine durch das Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung gedeckte subjektive Meinungsäußerung.

Die Klägerin kann sich aus diesen Gründen nicht mit Erfolg auf § 1330 ABGB und § 7 UWG stützen.

**2.2.** Lauterkeitsrechtliche Ansprüche der Klägerin gem § 1 UWG scheitern nach zutreffender Rechtsansicht der Beklagten überdies daran, dass es auf ihrer Seite am Tatbestandsmerkmal „Handeln im geschäftlichen Verkehr“ fehlt. Für die Anwendbarkeit von § 7 UWG fehlt es überdies an einer Wettbewerbsabsicht der Beklagten.

Im geschäftlichen Verkehr handelt, wer zugunsten oder zulasten dritter Wirtschaftstreibender in den Marktablauf eingreift (*Heidinger in Wiebe/Kodek, UWG<sup>2</sup> § 1 Rz 89*). Es genügt eine selbstständige zu wirtschaftlichen Zwecken ausgeübte Tätigkeit, in der eine Teilnahme am Erwerbsleben zum Ausdruck kommt (*Enzinger, Lauterkeitsrecht RZ 104*). Ein Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs liegt vor, wenn ein Verhalten geeignet und darauf ausgerichtet ist, die Marktposition von Mitbewerbern zu beeinflussen, sei es auch nur durch

Stärkung der eigenen finanziellen Position durch unlautere Mittel. Handeln zu Zwecken des Wettbewerbs verlangt daher in objektiver Hinsicht das Vorliegen eines Wettbewerbsverhältnisses und in subjektiver Hinsicht die Absicht des Handelnden, den eigenen oder einen fremden Wettbewerb zu fördern (*Enzinger* aaO Rz 111).

Trotz der objektiven Eignung des beanstandeten Verhaltens zur Förderung fremden Wettbewerbs liegt keine relevante Förderung fremden Wettbewerbs vor, wenn andere Zielsetzungen bei objektiver Betrachtung eindeutig überwiegen (4 Ob 171/11p; 4 Ob 40/11b). Bei Überwiegen anderer, wettbewerbsfremder Zielsetzungen liegt daher auch kein Handeln im geschäftlichen Verkehr vor. Ein solches Überwiegen anderer Zielsetzungen kann nur angenommen werden, wenn derjenige, der ein fremdes Geschäft objektiv fördert, kein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Handlung hat (*Heidinger* aaO Rz 91).

Wendet man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall an, liegt die bei objektiver Betrachtung mit einer Aussendung des vom Drittbeklagten getragenen PR-Ethik-Rats, wie sie im vorliegenden Fall zu beurteilen ist, verfolgte Zielsetzung darin, seiner Ansicht nach bedenkliche PR-Aktivitäten aufzuzeigen, nicht aber darin, Konkurrenten der Klägerin zu fördern oder Inserenten in ihrem Verhalten zu beeinflussen. Allfällige tatsächliche Auswirkungen im Sinn einer faktischen Förderung des Wettbewerbs Dritter sind jener bloße Reflex einer eindeutig einem anderen Zweck dienenden Tätigkeit, der nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshof noch nicht zum Handeln im geschäftlichen Verkehr oder zu Zwecken des Wettbewerbs führt.

Damit liegen die von der Klägerin behaupteten lauterkeitsrechtlichen Verstöße nicht vor.

**2.3.** Die von der Berufungswerberin zitierten

höchstgerichtlichen Entscheidungen zur privaten Urteilsveröffentlichung sind schließlich auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, betreffen sie doch die Veröffentlichung staatlicher Gerichtsentscheidungen.

Hoheitliche Befugnisse haben sich die Beklagten mit der vorliegenden Aussendung nicht angemaßt.

Der Berufung war aus all diesen Gründen ein Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 Abs 1, 50 Abs 1 ZPO.

Die ordentliche Revision war nicht zuzulassen. Rechtsfragen der in § 502 Abs 1 ZPO genannten Qualität und von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung waren nicht zu lösen.

Oberlandesgericht Wien  
1011 Wien, Schmerlingplatz 11  
Abt. 1, am 26. Februar 2015

**Dr. Regine Jesionek**  
Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG